17. Wahlperiode

20.01.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4789 vom 18. Dezember 2020 des Abgeordneten Arndt Klocke BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 17/12203

Gebührenrahmen für Bewohnerparken in NRW

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In vielen Städten und Gemeinden in NRW wird der Parkraum, vor allem in urbanen Gebieten Freizeiteinrichtungen, bewirtschaftet. viel Handel und diesen Parkraumbewirtschaftungszonen können Anwohnerinnen und Anwohner Bewohnerparkausweise erhalten, damit sie dort ihr Auto parken können, ohne Parkgebühren entrichten zu müssen. In der Regel werden die Autos dann mit einem Aufkleber oder Berechtigungsschein hinter der Windschutzscheibe gekennzeichnet. Dafür konnten die Städte und Gemeinden eine Gebühr erheben, die jedoch bis vor kurzem gesetzlich auf max. 30,70 Euro pro Jahr gedeckelt war (GebOSt Nr. 265). Dies ist im europäischen Vergleich sehr niedrig, beispielsweise liegt in Wien die Gebühr zwischen 90 und 120 Euro, in Amsterdam bei 535 Euro, in Stockholm bei 827 Euro pro Jahr.1

Im Juni 2020 wurde das Straßenverkehrsgesetz geändert und damit die Möglichkeit eröffnet, deutlich höhere Gebühren für das Parken im öffentlichen Straßenland zu erheben. Wörtlich heißt es nun im StVG in § 6a: "Für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel können die nach Landesrecht zuständigen Behörden Gebühren erheben. Für die Festsetzung der Gebühren werden die Landesregierungen ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen."

Der Minister für Verkehr hat die Kleine Anfrage 4789 mit Schreiben vom 20. Januar 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

1. Wird die Landesregierung eine Gebührenordnung für das Bewohnerparken in NRW erlassen?

Der Erlass einer Gebührenordnung für das Bewohnerparken ist seitens der Landesregierung nicht geplant.

Datum des Originals: 20.01.2020/Ausgegeben: 26.01.2021

¹ https://difu.de/nachricht/bewohnerparken-in-den-staedten-wie-teuer-darf-es-sein

Es hat sich seit vielen Jahren bewährt, die Festlegung der Parkgebühren an die Kommunen zu delegieren. Die eigenverantwortliche Erhebung von Gebühren für das Parken, aber auch für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen, stellt ein wesentliches Steuerungsmittel der kommunalen Verkehrspolitik dar.

2. Wenn nein, mit welcher Begründung?

In Nordrhein-Westfalen ist vorgesehen, die Ermächtigung zur Festlegung der Gebühren für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen per Rechtsverordnung an die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu übertragen. Dies soll im Rahmen der nächsten Änderung der "Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung" vom 5. Juli 2016 erfolgen, die für das Jahr 2021 vorgesehen ist.

- 3. Wenn ja, wann tritt sie in Kraft?
- 4. Wenn ja, wird darin ein Höchstsatz für die maximale Gebühr festgelegt, die die Kommunen für die bewohnerparkausweise erheben können?
- 5. Wenn ja, warum überlässt die Landesregierung nicht den Kommunen die Festlegung der Höhe der jährlichen Kosten für die Bewohnerparkausweise?

Die Fragen 3, 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine dezidierte Beantwortung dieser Fragen erübrigt sich durch die Beantwortung von Frage 1.